

▶ Streitwertbeschwerde

Aufrechnung ist bei der Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen

| Inwieweit eine Aufrechnungsforderung der Klageforderung hinzuzurechnen ist, um den Streitwert zu ermitteln, bestimmt sich danach, ob der Beklagte primär oder nur hilfsweise aufgerechnet hat. Rechnet er hilfsweise mit einer bestrittenen Gegenforderung auf, erhöht sich nach § 45 Abs. 3 GKG der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über sie ergeht. |

Nach dem LG Lübeck (7.7.15, 7 T 335/15, Abruf-Nr. 185991) liegt eine Hilfsaufrechnung immer vor, wenn mit der Rechtsverteidigung (auch) die anspruchsbegründenden Tatsachen bestritten werden. Im konkreten Fall war dies mit dem Bestreiten der Aktivlegitimation der Klägerin der Fall. Nicht erforderlich ist, dass ausdrücklich erklärt wird, es werde nur „hilfsweise“ aufgerechnet.

PRAXISHINWEIS | Im Hinblick auf Ihr eigenes Gebühreninteresse müssen Sie die Streitwertfestsetzung also daraufhin kontrollieren.

Wie so oft, hat das Ausgangsgericht den Streitwert hier im Urteil mit festgesetzt und entgegen § 68 Abs. 2 S. 1 GKG nicht durch gesonderten Beschluss entschieden. Durch diese falsch gewählte Form dürfen die Parteien aber keinen Rechtsnachteil erleiden. Ihnen steht deshalb sowohl das Rechtsmittel zu, das nach der Art der tatsächlich ergangenen Entscheidung statthaft ist, also die Berufung, als auch das Rechtsmittel, das bei einer in der richtigen Form erlassenen Entscheidung zulässig wäre, also die Beschwerde (Grundsatz der „Meistbegünstigung“, BGH NJW 13, 2358).

Das Rechtsmittelgericht betreibt das Verfahren dann so weiter, wie dies bei einer formell richtigen Entscheidung durch die Vorinstanz und dem anschließenden Rechtsmittel geschehen wäre (BGH, a.a.O.)

▶ Seminar-Tipp

RVG Update: So erhöhen Sie jetzt Ihr Gebührenaufkommen

| Lassen Sie sich im Online-Seminar „RVG professionell“ bequem auf den neuesten Stand der Rechtsprechung in Abrechnungsfragen bringen. Gebührenrechtsexperte Rechtsanwalt Norbert Schneider erläutert, welche aktuellen Urteile Ihnen sofort höhere Gebühren bringen. Sie erfahren z. B., welche Spielräume Sie bei Reisekosten haben oder wie Sie bei Streitwerten jetzt noch mehr herausholen können. Rechtsanwalt Schneider klärt Fragen des Anrechnungsausschlusses nach zwei Kalenderjahren und zur Verkehrsunfallschadenregulierung. Anhand von praktischen Rechenbeispielen thematisiert er wichtige Abrechnungskonstellationen. |

Nutzen Sie die kostengünstige Fortbildungsform des Online-Seminars: keine Anreise- und Übernachtungskosten, mehrere Mitarbeiter können gleichzeitig teilnehmen, „bürofreundliche“ Uhrzeiten! Weitere Informationen erhalten Sie unter seminare.iww.de/recht/rvg-professionell.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 185991

**Denken Sie an Ihre
Gebühren**

**Grundsatz der
„Meistbegünstigung“**



SEMINAR
Online-Seminar